

GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES ALLSCHWIL VOM 16. SEPTEMBER 2015

Synopse

Reglement bisher	Teilrevision	Bemerkungen
Gestützt auf § 117 des Gemeindegesetzes (GG) ¹ sowie § 11 des Verwaltungs- und Organisationsreglements erlässt der Rat der Gemeinde Allschwil das nachstehende Geschäftsreglement:		KSFVZ: keine
A. Beginn des Amtsjahres und Eröffnung		KSFVZ: keine
§ 1 Amtsjahr Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. Juli.		KSFVZ: keine
§ 2 Konstituierung (§ 16 Abs. 1 GG) ¹ Der Rat wählt in seiner letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine erste und eine zweite Vizepräsidentin oder einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten, zwei Stimmzählende sowie zwei Ersatzleute für die Stimmzählenden für die Dauer des folgenden Amtsjahres. ² Wer den Ratsvorsitz hat ist in den drei folgenden Jahren weder als Präsidentin oder Präsident, noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.		Antrag: Um mehr Konstanz zu erhalten, wäre zu überlegen, das Präsidium für 2 bis 4 Jahre mit derselben Person zu besetzen. KSFVZ: Keine Änderung

¹ SGS 180

<p>³ Das Büro bilden zusammen die Präsidentin oder der Präsident, die beiden Vizepräsidentinnen oder die beiden Vizepräsidenten, sowie die beiden Stimmenzählenden.</p> <p>⁴ Nach Neuwahlen lädt der Gemeinderat den Einwohnerrat vor Beginn des Amtsjahres zur konstituierenden Sitzung ein. Der Rat bestimmt die Mitglieder des Büros. Den Vorsitz führt bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten das älteste Ratsmitglied. Ihm steht ein provisorisches Büro aus drei von ihm bestimmten Mitgliedern bei.</p>		
<p>§ 3 Sitzordnung Über die Sitzordnung im Rat verständigen sich die Fraktionspräsidenten. Bei Uneinigkeit entscheidet das Büro.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 4 Terminplanung und Kerngeschäfte Für die Behandlung und Beratung der jährlich wiederkehrenden Kerngeschäfte des Rates sind folgende Termine festgelegt:</p> <p>a. In der Juni-Sitzung werden beraten:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. der Rechnungsabschluss mit den Berichten des Gemeinderates und der FIREKO; ii. der Geschäftsbericht des Gemeinderates; iii. die Tätigkeitsberichte der übrigen Behörden und Räte; 		<p>Antrag: (Falsche Begrifflichkeiten) Mit der Revision des Geschäftsreglements wurde der Begriff "Budgetpostulat" durch den zutreffenden Begriff "Budgetantrag" ersetzt (vgl. §52). An einer Stelle wurde versehentlich der Begriff nicht geändert:</p> <p>In §4 steht noch immer an zwei Stellen "Budgetpostulat".</p> <p>Dieses Wort ist zu ersetzen durch "Budgetantrag" (vgl. §52).</p>

<p>iv. die dazugehörenden Berichte der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>In der November-Sitzung einreichen der Budgetpostulate.</p> <p>In der Dezember-Sitzung Beratung von Budgetpostulaten, Budget, Finanzplan sowie die jeweiligen Berichte der FIREKO.</p>	<p>b. In der November-Sitzung einreichen der Budgetpostulate Budgetanträge.</p> <p>c. In der Dezember-Sitzung Beratung von Budgetpostulaten Budgetanträgen, Budget, Finanzplan sowie die jeweiligen berichte der FIREKO.</p>	<p>Weiterer Antrag:</p> <p>b. In der November-Sitzung einreichen der Budgetanträge</p> <p>c. In der Dezember-Sitzung Beratung von Budgetanträgen, Budget, Finanzplan sowie die jeweiligen berichte der FIREKO</p> <p>KSFVZ: Wir beantragen die Begriffe „...postulate“ durch die Begriffe „...anträge“ zu ersetzen.</p>
<p>B. Pflichten und Rechte des Ratsmitgliedes</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 5 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben persönlich oder durch Dritte, vor Sitzungsbeginn dem Ratssekretariat zuhanden des Präsidiums zu entschuldigen.</p> <p>² An- und Abwesenheiten werden im Protokoll festgehalten.</p> <p>³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Sitzungen des Büros und der Kommissionen.</p> <p>⁴ Das ordentliche Kommissionsmitglied ist für das Aufgebot des Ersatzmitgliedes verantwortlich.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 6 Ausscheiden (§ 13 GG i. V. m. § 132 Abs. 1 GG)</p> <p>Wer während einer Amtsperiode aus dem Rat</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>ausscheidet, hat dies schriftlich dem Präsidium zu erklären. Dieses leitet das Schreiben an den Gemeinderat zur Feststellung der Nachrückenden weiter und gibt das Ausscheiden anlässlich der darauf folgenden Sitzung dem Rat bekannt.</p>		
<p>§ 7 Mitwirkungsrechte Die Ratsmitglieder können Anträge zur Sache oder zum Verfahren stellen und Vorstösse einreichen.</p>	<p>Die Ratsmitglieder können Anträge zur Sache oder zum Verfahren stellen, wie auch Rückweisungen oder Überweisungen an eine Kommission beantragen und Vorstösse einreichen.</p>	<p>Antrag: ... stellen, wie auch Rückweisung oder Überweisung an eine Kommission, und Vorstösse ...</p> <p>KSFVZ: Wir beantragen den Paragrafen mit dem Passus: ... wie auch Rückweisungen oder Überweisungen an eine Kommission beantragen</p> <p>zu ergänzen.</p> <p>Aus unserer Sicht sind so die Mitwirkungsrechte konkretisiert.</p>
<p>§ 8 Auskunftsrecht Jedes Ratsmitglied erhält zur Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben Auskunft beim Ratssekretariat und mit Zustimmung der zuständigen Departementsvorsteherin, des zuständigen Departementsvorstehers bei den einzelnen Dienstzweigen der Gemeindeverwaltung. Ausgeschlossen davon sind Sachverhalte und Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen oder die noch vor der</p>	<p>Jedes Ratsmitglied erhält zur Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben Auskunft beim Ratssekretariat und mit Zustimmung der zuständigen Departementsvorsteherin, des zuständigen Departementsvorstehers für dieses Ressort zuständigen Gemeinderätin bzw. Gemeinderates bei den einzelnen Dienstzweigen Bereichen der Gemeindeverwaltung. Ausgeschlossen</p>	<p>Antrag: (Änderung Reorganisation) "Departmentvorsteher" gibt es seit der Verwaltungsreform per 1. Juli 2017 nicht mehr. Neu müsste es heissen: "[...] mit Zustimmung des für dieses Ressort zuständigen Gemeinderates bzw. Gemeinderätin [...]"</p> <p>KSFVZ:</p>

<p>Beschlussfassung durch den Gemeinderat stehen.</p>	<p>davon sind Sachverhalte und Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen oder die noch vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat stehen.</p>	<p>Wir beantragen die Begriffe gemäss Synopse zu ändern.</p> <p>Mit der Revision des VOR wurden die Departemente aufgehoben und Bereiche eingeführt. Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind nun für Ressorts zuständig. Den Begriff „Dienstzweig“ haben wir durch den Begriff „Bereich“ ersetzt.</p>
<p>§ 9 Aktenauflage Akten der zu behandelnden Geschäfte liegen im Sitzungssaal auf und sind auf der Homepage der Einwohnergemeinde Allschwil in geeigneter Weise einsehbar.</p>	<p>§ 9 Aktenauflage und Geschäftsverlauf Akten der zu behandelnden Geschäfte liegen im Sitzungssaal auf und. Akten von sämtlichen hängigen, traktandierten und zu behandelten Geschäften sind auf der Homepage der Einwohnergemeinde Allschwil in geeigneter Weise einsehbar. Der jeweilige Geschäftsverlauf ist ebenfalls nachvollziehbar abgebildet und einsehbar.</p>	<p>Verfahrenspostulat von Stocker Arnet, SP-Fraktion, Geschäft Nr. 4372 überwiesen:</p> <p>1. Das Geschäftsreglement des Einwohnerrats vom 16. September 2015 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>§ 9 Aktenauflage und Geschäftsverlauf 1. Akten der zu behandelnden Geschäfte liegen im Sitzungssaal auf und. Akten von sämtlichen hängigen, traktandierten und zu behandelten Geschäften sind auf der Homepage der Einwohnergemeinde Allschwil in geeigneter Weise einsehbar. Der jeweilige Geschäftsverlauf ist ebenfalls nachvollziehbar abgebildet und einsehbar.</p> <p>2. Nach Inkrafttreten der Anpassungen in § 9 Aktenauflage, wird zur Umsetzung eine Frist von einem Jahr gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auf der Homepage der Einwohnergemeinde Allschwil sämtliche Geschäfte, die nach der Inkraftsetzung neu, hängig oder traktandiert sind, entsprechend erfasst und einsehbar</p>

		<p>Weiterer Antrag:</p> <p>Gleiches Anliegen, gleicher Wortlaut.</p> <p>KSFVZ: Wir beantragen die Formulierung aus dem Verfahrenspostulat zu übernehmen.</p> <p>Es ist sinnvoll, wenn der Geschäftsverlauf elektronisch, transparent für alle zur Verfügung steht.</p> <p>Betreffend der gesetzten Frist verweisen wir auf den Bericht zu diesem Geschäft. Für uns ist es wichtig, dass die Frist (ein Jahr ab Inkrafttreten) eingehalten wird. Wir sind jedoch der Meinung, dass dies nicht in das Reglement geschrieben werden soll.</p>
<p>§ 10 Weiterbildung</p> <p>Das Büro kann Ratsmitgliedern die Teilnahme an Veranstaltungen zur sachbezogenen Weiterbildung im Rahmen des dafür vorgesehenen Budgets ermöglichen.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 11 Entschädigung</p> <p>Die Entschädigungen der Ratsmitglieder werden im Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil festgelegt.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 12 Offenlegung von Interessenbindungen und Ausstandsregelung</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied gibt bei Amtsantritt seine</p>		<p>Antrag:</p> <p>Bitte mal nachsehen!!</p>

<p>Interessenbindungen dem Büro schriftlich bekannt. Zu diesen zählen</p> <p>a. die berufliche Tätigkeit;</p> <p>die Mitgliedschaft in Leitungs- oder Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;</p> <p>Mitgliedschaft in leitenden Gremien wirtschaftlicher, beruflicher und politischer Organisationen;</p> <p>Ausübung politischer Ämter in Bund, Kanton und Gemeinde;</p> <p>Führungsfunktionen in Vereinen und ähnlichen Körperschaften.</p> <p>² Änderungen sind dem Büro mitzuteilen.</p> <p>³ Das Verzeichnis der Interessenbindungen wird veröffentlicht.</p> <p>⁴ Ratsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.</p>		<p>Handgeschriebene Blätter – teilweise nicht lesbar – somit nicht informationsstark!</p> <p>Die interessierten Personen sind keine Analytiker von Handschriften, sondern an lesbaren Antworten interessiert.</p> <p>Vergleicht mit anderen Gemeinde mit ER!</p> <p>KSFVZ: Für uns gehört eine solche Regelung nicht in das Reglement. Es ist eher eine Frage der Ausführung wie die Informationen im Internet publiziert werden. Die Art und Weise muss geregelt werden, zum Beispiel sollen nicht einfach die Fragebögen eingescannt werden. Ev. eher eine Frage der Umsetzung durch die Verwaltung.</p> <p>Wir verweisen auf den Bericht zu diesem Geschäft.</p>
<p>C. Organisation des Rates</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 13 Organe des Rates</p> <p>Die ständigen Organe des Rates sind das Ratspräsidium, die zwei Vizepräsidien, das Büro, die Kommissionen, die Fraktionen, die Konferenz der Fraktionspräsidien.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

I. Leitungsorgane		KSFVZ: keine
<p>§ 14 Die Ratspräsidentin, der Ratspräsident</p> <p>¹ Die Ratspräsidentin, der Ratspräsident haben folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie leiten die Sitzungen des Rates und des Büros; b. Sie sind für die Einhaltung und Auslegung des Geschäftreglements verantwortlich; c. Sie unterzeichnen zusammen mit der protokollführenden Person des Rates die Protokolle der Sitzungen des Rates und des Büros und die vom Rat ausgehenden Akten; d. Sie koordinieren die Arbeit der Kommissionen; e. Sie vertreten den Rat nach aussen, empfangen alle an diesen gerichteten Eingaben und geben dem Rat davon Kenntnis; f. Sie regeln alle Verfahrensfragen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen; g. Sie sorgen für Ruhe und Ordnung und ermahnen die Ratsmitglieder gegebenenfalls an die gebotene Anstandspflicht. <p>² Sie können die Fraktionsleitungen zu Sitzungen zusammenrufen, um Fragen der Durchführung, Verschiebung oder Behandlung von Geschäften zu besprechen.</p>		Antrag: Lit. b Das Präsidium wird unterstützt durch den Hausjuristen. KSFVZ: Keine Ergänzung Wir erachten die Unterstützung durch den „Hausjuristen“ als wertvolle Hilfe für die Ratspräsidentin, den Ratspräsidenten. Wir sehen diese Aufgabe jedoch eher im Pflichtenheft des „Hausjuristen“ als im Geschäftsreglement des Einwohnerrats.

<p>³ Der Rat kann der Ratsleitung weitere Aufgaben übertragen.</p>		
<p>§ 15 die Vizepräsidentinnen, die Vizepräsidenten</p> <p>¹ Die Vizepräsidentinnen, die Vizepräsidenten vertreten die Präsidentin, den Präsidenten. Sie führen die Rednerliste und erteilen das Wort. Sie übernehmen die Funktion der Ratsleitung, wenn diese das Amt nicht ausführen kann oder im Rat einen Antrag stellen will.</p> <p>² Können weder die Präsidentin oder der Präsidenten, noch eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident eine Sitzung leiten, bestimmt der Rat für Präsidium und Vizepräsidium eine Stellvertretung. Diese Wahl leitet ein Mitglied des Büros.</p> <p>³ Der Rat kann den Vizepräsidentinnen, den Vizepräsidenten weitere Aufgaben übertragen.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 16 Büro</p> <p>¹ Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, sowie den beiden ordentlichen Stimmenzählern.</p> <p>² Das Büro hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Es überweist die Berichte und Geschäfte des Gemeinderates, sowie Eingaben und Begehren an eine oder mehrere ständige Kommissionen;</p> <p>b. Es schlägt dem Rat die Bildung von</p>	<p>a. Es überweist die entscheidet über die Überweisung der Berichte und Geschäfte des Gemeinderates, sowie Eingaben und Begehren an eine oder mehrere ständige Kommissionen;</p>	<p>Antrag: (Änderung Reorganisation) Seit 1. Juli 2017 heisst diese Funktion neu "Leiter Gemeindeverwaltung"</p> <p>Vorschlag: (Zu diskutieren, ob so gewollt)</p> <p>Ich verstehe den Wortlaut von §16, Abs. 2, lit. a dahingehend, dass das Büro die Berichte und Geschäfte des Gemeinderates in jedem Fall an eine oder mehrere Kommissionen</p>

<p>⁵ Die allgemeinen Bestimmungen für die Kommissionen gelten auch für das Büro.</p> <p>⁶ Die Gemeindeverwalterin, der Gemeindeverwalter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>⁷ Das Protokoll wird durch eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter der Verwaltung geführt.</p> <p>⁸ Das Büro ist für das Zählen der Stimmen verantwortlich.</p>	<p>6. Die Gemeindeverwalterin Leiterin oder der Gemeindeverwalter Leiter der Gemeindeverwaltung nimmt mit beratender Stimme an Sitzungen teil.</p> <p>8. Das Büro ist für das Zählen der Stimmen verantwortlich. Neu als Abs. 2, Lit. I</p>	<p>Stimme an Sitzungen teil.</p> <p>8 – für das Zählen der Stimmen – das ist eine Aufgabe, muss folglich ins Absatz 2</p> <p>KSFVZ: Abs. 2, Lit. a. Das Büro überweist nicht in jedem Fall, es „entscheidet“ über eine Überweisung. Abs. 2, Lit.c. Wir verzichten darauf, zu umschreiben, dass die Ratsprotokolle von der Protokollführerin, dem Protokollführer und dem Ratspräsidium unterzeichnet werden müssen. Wir erachten dies als selbstverständlich. Jedoch soll dies auch auf den publizierten Protokollen ersichtlich sein. Wir verweisen auf den Bericht zu diesem Geschäft. Abs. 2, Lit.d. Präzisierung; welches Protokoll wird genehmigt. Abs. 2, Lit.I. Wir erachten das Zählen der Stimmen als eine Aufgabe und verschieben darum den Abs. 8 ans Ende der Aufzählungen im Abs. 2 als Lit. I.</p> <p>Weiterer Antrag: Lit. f Die Verwaltung (der Jurist) unterstützt das Büro.</p> <p>KSFVZ: Keine Änderung bei Lit. f</p> <p>Wir erachten die Unterstützung durch die Verwaltung (der Jurist) als wertvolle Hilfe für</p>
--	---	---

		das Büro. Wir sehen diese Aufgabe jedoch eher im Pflichtenheft der Juristin, des Juristen der Verwaltung als im Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
II. Kommissionen		<p>Antrag: Es sollte einen Passus geben der die Aufgaben der Kommissionsmitglieder umschreibt. Wichtig wäre meiner Meinung nach, festzuhalten, dass die Hauptaufgabe der Kommissionsmitglieder ist, die Meinung der Fraktion in die Kommissionen einzubringen und erst in zweiter Linie die eigene Meinung. Dies würde den Ratsbetrieb effizienter machen.</p> <p>KSFVZ: Keine Ergänzung Für uns beinhaltet die Kommissionsarbeit bereits jetzt die Einbringung der politischen Fraktionen. Zudem verweisen wir auf den Bericht.</p>
<p>§ 17 Aufgaben (§ 19 VOR) ¹ Zu Legislaturbeginn konstituiert sich jede Kommission und informiert ihre Mitglieder über hängige Geschäfte und Anträge. ² Die Kommissionen sind beauftragt, dem Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Diese Berichte werden allen Ratsmitgliedern zugestellt. ³ Die Kommissionen können zudem innerhalb</p>	§ 17 Aufgaben und Befugnisse (§ 19 VOR)	<p>Antrag:: (Vorschläge) Ich fände es nutzbringend, wenn eine Kommission nicht nur bei „Problemen“ die Initiative ergreift (§17, Art. 3) sondern sich generell interessiert zeigt. Dazu bräuchte die Kommission aber in etwa folgendes Recht: „Die Kommissionen dürfen die jeweils zuständigen Gemeinderäte einladen, über die</p>

<p>ihres Zuständigkeitsbereiches aus eigener Initiative Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstöße einreichen.</p> <p>⁴ Die Kommissionen können zur Beratung von Berichten, die interkommunale Probleme betreffen, mit den entsprechenden Gremien der Legislative anderer Gemeinden gemeinsam Sitzungen abhalten.</p>		<p>allgemeine Situation und die laufenden und geplanten Projekte in ihrem Zuständigkeitsgebiet mündlich zu informieren.“</p> <p>Weiterer Antrag:</p> <p>§17,3 und 4: sind kann-Formulierungen – also keine Aufgaben</p> <p>Neu §17 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>Ebenso: §27.2: ist ein Handlungsspielraum der Komm.</p> <p>² Die Kommissionen können auch Mitarbeitende der Verwaltung zuziehen. Davon ist den zuständigen Gemeinderäten Kenntnis zu geben.</p> <p>KSFVZ: Im § 17 werden nicht nur Aufgaben erwähnt sondern auch Befugnisse. Darum ergänzen wir den Titel um den Begriff „Befugnisse“. Das vorgeschlagene Recht Gemeinderäte zu den Sitzungen zuzuziehen ergibt sich für uns in den §§ 27 & 28 wo geregelt ist, wer an Kommissionssitzungen zugezogen werden kann. Betreffend den eher allgemeinen Informationen erachten wir eine</p>
---	--	---

		<p>Kommissionssitzung als nicht ein dafür geeignetes Gefäss.</p> <p>Weiterer Antrag: Abs. 3 Die Verwaltung leistet Hilfestellung insbesondere beim Überarbeiten von Reglementen.</p> <p>KSFVZ: Keine Ergänzung in Abs. 3 Wir schätzen die Hilfestellung der Verwaltung bei der Behandlung von Geschäften sehr. Wir sind jedoch der Meinung, dass dies nicht in das Geschäftsreglement des Einwohnerrates Allschwil gehört, sondern in den jeweiligen Pflichtenheften der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung verankert sein müsste.</p>
<p>§ 18 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Berichterstattung der Kommission erfolgt in der Regel durch die Kommissionspräsidentin, den Kommissionspräsident. Liegen Minderheitsanträge vor, so werden diese auf Verlangen der Minderheit mit Begründung in die Berichte aufgenommen. Die Kommission kann zudem mehrere Berichterstattende bestimmen.</p> <p>² Die Präsidien der nichtständigen beratenden Kommissionen haben dem Präsidium des Rates jährlich einen Bericht über den Stand der Kommissionsarbeit abzugeben.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 19 Zurückstellung, Rückweisung, Nichteintreten</p>	<p>§ 19 Zurückstellung, Rückweisung, Nichteintreten</p>	<p>Antrag: Stimmt hier der Titel?</p>

<p>¹ Beschliesst die Kommission, einen Bericht auf bestimmte Zeit zurückzustellen, so hat sie dem Rat unter Angabe der Gründe davon Kenntnis zu geben.</p>		<p>Es geht ja nur um Rückstellung, ev wegen Mangel an Informationen, Abklärungen, Zeitressourcen ...</p> <p>Nicht eintreten als Kommission – und dann?</p> <p>Bericht zurückstellen: zb Bericht Feuerwehr-Reglement – weil noch Abklärungen nötig sind oder ev Schönenbuch noch eine Abstimmung durchführen muss</p> <p>Einen Bericht kann die Kommission nicht zurückweisen, den hat sie ja selber geschrieben. Wir können einen Auftrag zurückweisen, weil er ev nicht klar ist, mangelhaft formuliert ist, die wichtigen Informationen fehlen.</p> <p>KSFVZ: Eine Rückweisung oder ein Nichteintreten auf einen einer Kommission erteilten Auftrag ist eher nicht realistisch. Anstelle einer Rückweisung oder eines Nichteintretens soll im eigenen Bericht (der Kommission) auf Mängel in der Auftragserteilung hingewiesen werden. Der Auftrag ist jedoch entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p>
<p>§ 20 Ständige Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GG)</p> <p>¹ Der Rat setzt ständige Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder. Er ist Aufsichtsinstanz.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen des Rates sind:</p>	<p>Der Rat setzt ständige Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder gemäss §§ 38 ff. Er ist Aufsichtsinstanz.</p>	<p>Antrag: (Schwer verständlich) Liest man das Reglement von vorne nach hinten, dann stolpere ich bei folgenden Stellen, weil mir das wissen von erst später genannten Bestimmungen noch nicht bekannt</p>

<p>a. die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FIREKO);</p> <p>b. die Geschäftsprüfungskommission (GPK);</p> <p>c. die Kommission für Bauwesen und Umwelt (KBU);</p> <p>d. die Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales (KBKGS);</p> <p>e. die Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste (KSFVZ).</p> <p>³ Die ständigen Kommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern und werden aus der Ratsmitte jeweils in der konstituierenden Sitzung für die betreffende Amtsperiode gewählt. Für die gleiche Amtsdauer wird die Kommissionsleitung auf Vorschlag der Fraktionen vom Rat bestimmt.</p> <p>⁴ Während der Amtsperiode darf das Präsidium auf Antrag des Einwohnerratsbüro und mit einem 2/3-Mehr des Rats entzogen werden, wenn die verantwortliche Person ihre Pflicht nicht erfüllt.</p> <p>⁵ Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission, welche der jeweiligen Kommission während zwölf Jahren angehörten, scheidern aus und können während der folgenden vier Jahre nicht wieder in die gleiche Kommission gewählt werden.</p> <p>⁶ Wer seine Fraktionszugehörigkeit verliert oder ändert, scheidet mit Datum der Austrittserklärung respektive Ausschlusschreibens aus den</p>	<p>d. die Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales (KBKGS KBS);</p> <p>e. die Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste (KSFVZ KSD).</p>	<p>sind:</p> <p>In §20 Abs 6 wird bestimmt, dass ein Fraktionswechsel zum Verlust des Kommissionsitz führt. Dies ist für den Leser nicht nachvollziehbar, weil bisher nirgends gestanden ist, dass es einen Zusammenhang zwischen Fraktionsstärke und Wahl in eine Kommission gibt.</p> <p>Ich würde deshalb irgendwo in §20 einen weiteren Absatz einfügen mit folgendem Wortlaut:</p> <p>"Die personellen Zusammensetzung der Kommissionen erfolgt gemäss §38f (Berücksichtigung der Fraktionsstärke bei der Wahl in die Kommissionen)."</p> <p>KSFVZ: Abs.1 es geht darum, dass bereits hier der Hinweis auf die Fraktionsstärke wie der Wahl in die Kommissionen besteht. Wir beantragen den Passus ... gemäss § 38 ff.... Einzufügen.</p> <p>Zudem sind die Bezeichnungen der Bereiche sowie deren Abkürzungen anzupassen wo nötig und sinnvoll.</p> <p>Weiterer Antrag: § 20 (24,25) Aussprechbare Abkürzungen wären da</p>
--	---	---

<p>ständigen Kommissionen des Rates aus.</p>		<p>hilfreich. ZB. statt .KBKGS KBS oder Bisoko, der volle Name könnte im Untertitel weiter aufgeführt werden.</p> <p>KSFVZ: Abs. 2 lit d. Wir beantragen die Abkürzung der Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales in KBS (<i>Bildung und Soziales</i>) zu ändern. Der Beschluss zur Änderung erfolgt mit 5 ja, 0 nein, 2 Enthaltungen.</p> <p>Abs.2 lit.e. Wir beantragen die Abkürzung der Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Dienste in KSD (<i>Sicherheit und Dienste</i>) zu ändern. Der Beschluss zur Änderung erfolgt mit 5 ja, 0 nein, 2 Enthaltungen.</p>
<p>§ 21 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, FIREKO (§§ 98-100 GG, § 7 GO)</p> <p>¹ Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FIREKO) überwacht die mittel- und langfristige Entwicklung der Gemeindefinanzen und behandelt zuhanden des Rates:</p> <p>a. Budget;</p> <p>b. Rechnung sowie das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde sowie ihrer Anstalten;</p> <p>c. den Finanzplan;</p> <p>d. ausserordentliche Finanzvorhaben.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>² Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen beiziehen.</p> <p>³ Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten der Einwohnergemeinde jederzeit das Rechnungswesen betreffende Auskünfte einholen und in die betreffenden Akten Einsicht nehmen. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstellen (§ 100 Abs. 2 GG). Sie kann auch jederzeit unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen gemäss Absatz 2 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Das Personal des Revisionsunternehmens untersteht derselben Schweigepflicht wie die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>⁴ Über die Prüfungsergebnisse erstattet sie schriftlichen Bericht und unterbreitet dem Rat zugleich ihre Anträge.</p>		
<p>§ 22 Geschäftsprüfungskommission, GPK (§§ 101-103 GG; § 15 GpR; § 6 GO)</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden.</p> <p>² Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstellen (§ 100 Abs. 2 GG).

³ Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Geschäftsberichte des Gemeinderates, die jährlichen Tätigkeitsberichte der vom Rat gewählten Räte und Behörden, die Leistungsberichte der Verwaltung und die Berichte der Anstalten der Einwohnergemeinde zur Prüfung zugewiesen, sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.

⁴ Sie überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.

⁵ Sie hält das Ergebnis einer Prüfung jeweils in einem Bericht an den Rat fest. Anhand der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte erstattet sie dem Rat zudem jährlich Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen und informiert die zuständige Behörde über allfällige Beanstandungen. Die zuständige Behörde erhält vor der Ausarbeitung eines Berichts an den Rat Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.

⁶ Durch die Geschäftsprüfungskommission werden gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) die Wahlen des Gemeinderates und der

<p>Gemeindepräsidentin, des Gemeindepräsidenten erwahrt.</p>		
<p>§ 23 Kommission für Bauwesen und Umwelt, KBU</p> <p>Der Kommission werden die Reglemente, Vereinbarungen mit Reglementscharakter und andere wichtige Geschäfte, die federführend durch die Hauptabteilungen „Hochbau - Raumplanung“ oder „Tiefbau - Umwelt“ bearbeitet wurden, zur Vorberatung überwiesen.</p>	<p>Der Kommission werden die Reglemente, Vereinbarungen mit Reglementscharakter und andere wichtige Geschäfte, die federführend durch die Hauptabteilungen den Bereich „Hochbau – Raumplanung“ oder „Tiefbau – Umwelt“ „Bau – Raumplanung – Umwelt“ bearbeitet wurden, zur Vorberatung überwiesen.</p>	<p>Antrag: (Änderung Reorganisation) Seit 1. Juli 2017 sind dies neu "Bereiche". Zudem haben auch die Namen der Bereiche teilweise gewechselt.</p> <p>Entsprechend sind die §23 bis §25 komplett anzupassen.</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Neu heisst der Bereich Bau – Raumplanung - Umwelt</p> <p>KSFVZ: Wir übernehmen diese Änderung.</p>
<p>§ 24 Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales, KBKGS</p> <p>Der Kommission werden die Reglemente, Vereinbarungen mit Reglementscharakter und andere wichtige Geschäfte, die federführend durch die Hauptabteilungen „Bildung – Erziehung – Kultur“ oder „Soziale Dienste – Gesundheit“ bearbeitet wurden, zur Vorberatung überwiesen.</p>	<p>§ 24 Kommission für Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales, KBKGS KBS</p> <p>Der Kommission werden die Reglemente, Vereinbarungen mit Reglementscharakter und andere wichtige Geschäfte, die federführend durch die Hauptabteilungen Bereiche „Bildung – Erziehung – Kultur“ oder „Soziale Dienste – Gesundheit“ bearbeitet wurden, zur Vorberatung überwiesen.</p>	<p>Antrag: (Änderung Reorganisation) Seit 1. Juli 2017 sind dies neu "Bereiche". Zudem haben auch die Namen der Bereiche teilweise gewechselt.</p> <p>Entsprechend sind die §23 bis §25 komplett anzupassen.</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Bildung – Erziehung – Kultur und Soziale Dienste – Gesundheit bleiben.</p> <p>KSFVZ: Wir übernehmen diese Änderung und ändern im Titel die Abkürzung von KBKGS zu KBS..</p>

<p>§ 25 Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste, KSFVZ</p> <p>Der Kommission werden die Reglemente, Vereinbarungen mit Reglementscharakter und andere wichtige Geschäfte, die federführend durch die Hauptabteilungen „Einwohnerdienste – Sicherheit“, „Finanzen – Steuern“, „Verwaltungsführung“ oder „Zentrale Dienste“ bearbeitet wurden, zur Vorberatung überwiesen.</p>	<p>Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste, KSFVZ KSD</p> <p>Der Kommission werden die Reglemente, Vereinbarungen mit Reglementscharakter und andere wichtige Geschäfte, die federführend durch die Hauptabteilungen Bereiche „Einwohnerdienste – Sicherheit“, „Finanzen – Steuern“, oder „Verwaltungsführung“ oder „Zentrale Dienste“ bearbeitet wurden, zur Vorberatung überwiesen.</p>	<p>Antrag: (Änderung Reorganisation) Seit 1. Juli 2017 sind dies neu "Bereiche". Zudem haben auch die Namen der Bereiche teilweise gewechselt.</p> <p>Entsprechend sind die §23 bis §25 komplett anzupassen.</p> <p>Ergänzung: Neu heisst der Bereich Dienste – Sicherheit (alt Zentrale Dienste und Einwohnerdienste – Sicherheit) Finanzen – Steuern und Verwaltungsführung bleiben.</p> <p>Hier muss überlegt werden, ob die Kommission den Namen so behält.</p> <p>KSFVZ: Wir übernehmen diese Änderung und ändern im Titel die Abkürzung von KSFVZ zu KSD.</p>
<p>§ 26 Nichtständige Spezialkommissionen (§ 104 GG; § 19 VOR)</p> <p>¹ Zur Vorberatung von Berichten und Geschäften, die nicht in den Bereich ständiger Kommissionen fallen oder die ihrer Bedeutung wegen speziell behandelt werden sollen, kann der Rat Spezialkommissionen bestellen.</p> <p>² Der Rat wählt die Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen aus seiner Mitte und bestimmt auch das Präsidium. Fraktionslosen Mitgliedern soll ein</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>Sitz angeboten werden, wenn das Geschäft auf ihre Initiative zurückzuführen ist.</p> <p>³ Die Aufgabe einer Spezialkommission ist mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Geschäftes erfüllt. Die Spezialkommission wird durch den Rat aufgelöst.</p>		
<p>§ 27 Teilnahme Gemeinderat (§§ 127, 128 GG)</p> <p>¹ Auf Einladung hat die zuständige Gemeinderätin, der zuständige Gemeinderat an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.</p> <p>² Die Kommissionen können auch Mitarbeitende der Verwaltung zuziehen. Davon ist den zuständigen Gemeinderäten Kenntnis zu geben.</p> <p>³ Wünscht die zuständige Gemeinderätin, der zuständige Gemeinderat von einer Kommission angehört zu werden, ist diesem Begehren zu entsprechen.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates können sich durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder durch diese im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidium vertreten lassen.</p> <p>⁵ Die Kommissionen können vom zuständigen Gemeinderat, der zuständigen Gemeinderätin weitere Unterlagen oder ergänzende Berichte verlangen.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat wird über die Traktanden der Kommissionssitzungen informiert.</p>	<p>§ 27 Mitwirkung Gemeinderat und Verwaltung (§§127, 128 GG)</p> <p>⁶ Der Gemeinderat wird über die Traktanden der Kommissionssitzungen informiert.</p>	<p>Antrag:</p> <p>§27.2: Befugnis der Kommission! Also in §17.a</p> <p>6.: streichen! Würde heissen, der GR erhält formell eine Einladung zur Kenntnisnahme - mit Protokollgenehmigung, Kenntnis allfälliger „Zuzüge“, Präsenz der Komm-mitglieder, und Absichten zu „weiterem“</p> <p>KSFVZ: Bei diesem Paragrafen herrschte nicht immer Einigkeit. Wir haben darum die einzelnen Punkte mit Abstimmung beschlossen.</p> <p>Wir beantragen den Titel um den Passusund Verwaltung... zu erweitern</p> <p>Abs. 2, verschieben in § 17 wird mit 5 nein zu 2 ja verworfen. Abs. 6, streichen wird mit 6 ja zu 1 nein beschlossen.</p> <p>Wir beantragen den Abs. 6 zu streichen.</p>

<p>§ 28 Beizug externer Personen an Kommissions- und Bürositzungen</p> <p>¹ Die Kommissionen können im Rahmen des Budgets auswärtige Sachverständige beiziehen. Davon ist der zuständigen Gemeinderätin, dem zuständigen Gemeinderat Kenntnis zu geben.</p> <p>² Wer an den Kommissionssitzungen teilnimmt, ist an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Leitungen der Kommissionssitzungen weisen die Teilnehmenden der Sitzungen, die nicht Ratsmitglieder sind, auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 29 Regeln für die Durchführung von Kommissionssitzungen</p> <p>¹ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Äusserungen und Stellungnahmen, die in den Kommissionssitzungen abgegeben werden, dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden. Vorbehalten bleibt §32.</p> <p>² Die Kommissionsleitung ist für eine zeit- und sachgerechte Erledigung der Aufgaben der Kommission verantwortlich.</p> <p>³ Für die Beratungen gelten sinngemäss die für den Rat aufgestellten Bestimmungen des Geschäftsreglements.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 30 Verfahren</p> <p>¹ Die Sitzungsleitung lädt die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich ein. Sie beruft die Kommission ein, sooft es ihre Aufgabe erfordert</p>	<p>¹ Die Sitzungsleitung lädt die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich ein. Sie beruft die Kommission ein, sooft es ihre Aufgabe erfordert oder auf Verlangen der Mehrheit der</p>	<p>Antrag: (Schreibfehler) "sooft" ---> "so oft"</p> <p>KSFVZ:</p>

<p>oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.</p> <p>² Für die Beratungen gelten sinngemäss die für den Rat aufgestellten Bestimmungen des Geschäftsreglements.</p>	Kommissionsmitglieder.	Soll so geändert werden.
<p>§ 31 Zuweisung Geschäft an mehrere Kommissionen</p> <p>Wird ein Geschäft mehreren Kommissionen zugewiesen, so verständigen sich die Präsidien über die Aufteilung der Aufgaben oder über eine gemeinsame Behandlung und Berichterstattung. Das Büro bestimmt die federführende Kommission.</p>		KSFVZ: keine
<p>§ 32 Ersatzmitglieder</p> <p>¹ Jede in einer Kommission vertretene Fraktion stellt für jede Kommission ein Ersatzmitglied, das bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes einspringen kann.</p> <p>² Den Ersatzmitgliedern sind die Traktandenlisten und die Kommissionsunterlagen ebenfalls zuzustellen.</p> <p>³ Die Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Rat gleichzeitig mit den Kommissionen gewählt.</p>		<p>Antrag: (Zu diskutieren, ob dies so gewollt ist) Bei vertraulichen Geschäften, insbesondere bei FiReKo und GPK, würde ich davon absehen, sämtliche Unterlagen an die nicht-anwesenden Ersatzmitglieder zuzustellen.</p> <p>Wird meines Wissens von der GPK auch nicht gemacht.</p> <p>Weiterer Antrag:</p> <p>Protokolle: Jedes gewählte Komm-mitglied muss für eine Übernahme der Aufgabe in der Komm. vorbereitet sein – also müssen alle gewählten Einsicht erhalten. Schweigepflicht und Vertraulichkeit</p>

		<p>KSFVZ: Keine Änderung, Hinweis auf Vertraulichkeit (nicht öffentlich → § 33) Es ist gut, wenn auch die Ersatzmitglieder über die Geschäfte umfassend informiert sind.</p>
<p>§ 33 Protokolle der Kommissionen (§ 9 Abs. 2 VOR)</p> <p>¹ Die Protokolle der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Kommissionen sind für die Protokollführung verantwortlich. Die Protokollführung kann einem mit beratender Stimme teilnehmenden Ersatzmitglied der Kommission oder ausnahmsweise einer kommissionsfremden Person übertragen werden. Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt.</p> <p>³ Die ordentlichen Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:</p> <p>a. den Kommissions- und deren Ersatzmitgliedern;</p> <p>b. den übrigen Sitzungsteilnehmenden im Einzelfall auf Verlangen.</p> <p>⁴ Die für vertraulich erklärten Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:</p> <p>c. den Kommissionsmitgliedern und den an der Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern;</p> <p>d. auf Verlangen auszugsweise den an der Sitzung teilnehmenden, kommissionsfremden Personen zur Kontrolle ihrer Aussagen;</p>	<p>² Die Kommissionen sind für die Protokollführung verantwortlich. Die Protokollführung kann einem Kommissionsmitglied, einem mit beratender Stimme teilnehmenden Ersatzmitglied der Kommission oder ausnahmsweise einer durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten kommissionsfremden Person übertragen werden. Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt.</p> <p>³ Die ordentlichen Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:</p> <p>⁴ Die für vertraulich erklärten Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:</p>	<p>Antrag: §33.4: Vertrauliche Protokolle – C – ist eh klar! D – nachvollziehbar – muss aber eine Antwort in bestimmter Zeit erfolgen (wegen Genehmigung – zB: 7 Tage) E – vertraulich? Kommt sicher nicht in Frage – wer könnte das sein?</p> <p>Sind nicht alle Protokolle der Kommission vertraulich?</p> <p>5. Wie geht diese Lagerung – auch unter dem Anspruch: vertraulich?</p> <p>KSFVZ: Abs. 2, diverse redaktionelle Anpassungen. Abs. 3, Streichung des Begriffs „regelmässig“. Abs. 4, Streichung des Begriffs „regelmässig“. Abs. 4, lit. c, Wir stimmen darüber ab, ob alle Ersatzmitglieder vertrauliche Protokolle erhalten sollen. Mit 4 ja zu 3 nein wird beschlossen, den Artikel nicht zu ändern. Abs. 4, lit. d, die kommissionsfremden</p>

<p>e. einem durch die Kommission zu bestimmenden Personenkreis.</p> <p>⁵ Das Protokoll der Kommissionen wird für drei Legislaturperioden von der Gemeindeverwaltung archiviert.</p>		<p>Personen sollen ihre Auszüge in einer bestimmten Frist genehmigen → wird nicht ins Reglement geschrieben sondern im Bericht erwähnt.</p> <p>Abs. 4 lit e. Der Antrag, den Abschnitt zu streichen, wird mit 5 nein zu 2 ja abgelehnt.</p>
<p>§ 34 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Die Sitzungsleitung stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie den Stichentscheid und kann ihn kurz begründen.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 35 Informationsrechte</p> <p>¹ Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Anhören des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates</p> <p>a. die Akten einsehen, auf welche die Vorlagen des Gemeinderates Bezug nehmen.</p> <p>b. vom Gemeinderat Auskünfte und Unterlagen verlangen.</p> <p>c. Mitarbeitende der Verwaltung zum Geschäft befragen.</p> <p>d. Besichtigungen vornehmen.</p> <p>² Die Mitarbeitenden können bei einer Befragung durch die Kommission eine verwaltungsinterne oder dem Berufsgeheimnis unterstehende Vertrauensperson beiziehen.</p>		<p>Antrag: §35.3 ist kein Informationsrecht, sondern eine Befugnis – also ins 17a</p> <p>KSFVZ: Wir beantragen den §35, Abs. 3 nicht in den § 17 zu verschieben.</p>

<p>³ Die Kommission hat kein Weisungsrecht gegenüber Verwaltungsmitarbeitenden.</p>		
<p>III. Fraktionen</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 36 Zulassung ¹ Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei angehören oder sich als Angehörige verschiedener Parteien oder als Parteilose auf eine parlamentarische Gemeinschaft geeinigt haben. ² Drei Ratsmitglieder können eine Fraktion bilden. Diese hat dem Büro die Namen ihrer Präsidentin, ihres Präsidenten und ihrer Mitglieder schriftlich mitzuteilen.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 37 Aufgaben Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte und bereiten die Wahlen vor.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 38 Vertretung Bei der Wahl der Kommissionen und des Büros werden die Fraktionen nach Möglichkeit gemäss ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 39 Berechnungsschlüssel ¹ Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Rat zu wählenden Behörden und Kommissionen erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel: Die Zahl der auf die einzelne Fraktion</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

entfallenden Sitze entspricht der Fraktionsstärke multipliziert mit dem Total Kommissionssitze geteilt durch das Total der den Fraktionen angehörenden Ratsmitglieder.

Zahl der auf die einzelne Fraktion entfallenden Sitze

$$= \frac{\text{Fraktionsstärke} \times \text{Total Kommissionssitze}}{\text{Total der den Fraktionen angehörenden Einwohnerratsmitgliedern}}$$

² Der Verteilschlüssel wird für jede Kommission und jede Behörde einzeln angewendet.

³ Weisen aufgrund des Verteilungsschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro des Rates die dazu erforderlichen Massnahmen.

⁴ Die Präsidien der vom Rat zu wählenden Behörden und Kommissionen sind den einzelnen Fraktionen proportional zu ihren Stärken zuzuteilen.

⁵ Die Fraktionsstärke wird aufgrund der dem Büro des Rates zu Beginn einer Legislaturperiode von den Fraktionen zu meldenden Mitgliederzahl ermittelt.

⁶ Tritt im Laufe der Legislaturperiode eine Änderung im zahlenmässigen Bestand einer Fraktion auf, so wird der Verteilungsschlüssel nur bei Neu- oder Erneuerungswahlen, sowie bei

Ersatzwahlen in Behörden und Kommissionen den neuen Verhältnissen angepasst.		
<p>§ 40 Ratsdienste</p> <p>¹ Die Administrationsarbeiten des Rates werden vom Sekretariat des Rates besorgt; dieses kann auch für die Kommissionsarbeiten hinzugezogen werden.</p> <p>² Während der Ratssitzung stellt die Verwaltung eine Person für Weibeldienste zur Verfügung. Diese untersteht der Leitung der Parlamentssitzung.</p>		<p>Antrag: (Falsche Begrifflichkeiten)</p> <p>In §40 ist von einer "Person für Weibeldienste" die Rede; in §72 ist es ein "Ratsbote".</p> <p>Ist das die gleiche Person?</p> <p>Wenn ja, wäre es wünschenswert, wenn die Person immer den gleichen Namen hätte.</p> <p>Weiterer Antrag:</p> <p>Ratsweibelin / Ratsweibel</p> <p>KSFVZ: Für uns ist „eine Person für Weibeldienste“ eine Ratsweibelin oder ein Ratsweibel. Wir übernehmen diesen Begriff auch in § 72.</p>
IV. Konferenz Fraktionspräsidien		KSFVZ: keine
<p>§ 41 Zusammensetzung</p> <p>Die Konferenz der Fraktionspräsidien setzt sich aus den Präsidentinnen und den Präsidenten der im Rat vertretenen Fraktionen zusammen.</p>		KSFVZ: keine
<p>§ 42 Pflichten und Rechte</p> <p>¹ Sie tritt auf Einladung des Ratsbüros oder des Gemeinderates zur Vorbesprechung von politisch entscheidenden Fragen und der Vorbereitung der Wahl der Präsidentinnen, Präsidenten des Rates</p>		KSFVZ: keine

<p>zusammen.</p> <p>² Die Ratsleitung kann der Konferenz der Fraktionspräsidenten weitere Aufgaben übertragen.</p>		
<p>D. Geschäfte</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>I. Parlamentarische Vorstösse</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 43 Motionen</p> <p>¹ Motionen sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, von Kommissionen oder Fraktionen.</p> <p>² Mit der Motion kann der Einwohnerrat den Gemeinderat verpflichten:</p> <p>a. einen Bericht zur Ergänzung oder Änderung der Gemeindeordnung zu erarbeiten;</p> <p>b. einen Bericht zur Ergänzung, Änderung oder zum Erlass eines Reglements zu erarbeiten;</p> <p>c. Berichte für andere, in die Zuständigkeit des Rats fallende Beschlüsse zu erarbeiten.</p> <p>³ Motionen sind nicht zulässig zu Geschäften, die vom Rat bereits durch eine andere Motion beim Gemeinderat anhängig gemacht worden sind.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 44 Postulate</p> <p>¹ Postulate sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, von Kommissionen oder Fraktionen.</p> <p>² Mit dem Postulat kann der Einwohnerrat den Gemeinderat:</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>a. verpflichten, einen noch nicht in Beratung stehenden Gegenstand zu prüfen, dem Rat darüber zu berichten und eventuell Antrag zu stellen;</p> <p>b. zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im gemeinderätlichen Kompetenzbereich einladen.</p> <p>³ Postulate sind nicht zulässig zu Geschäften, die vom Rat bereits durch eine Motion oder ein anderes Postulat beim Gemeinderat anhängig gemacht worden sind.</p>		
<p>§ 45 Behandlung von Motionen und Postulaten</p> <p>¹ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidium vor der Sitzung einzureichen. Sie werden dem Rat sofort mitgeteilt und können anschliessend mündlich begründet werden.</p> <p>² Der Rat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Ratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates. In der Regel wird die Stellungnahme des Gemeinderates zu den traktandierten Motionen und Postulaten den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Ratssitzung zugestellt. Der Rat entscheidet, ob die Motionen und Postulate an den Gemeinderat überwiesen werden. Er kann sie jedoch vor diesem Entscheid an eine Kommission weisen.</p> <p>³ Ist der Gemeinderat bereit, eine Motion als Motion oder ein Postulat entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn aus der Mitte</p>	<p>² Der Rat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Ratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat für seine Stellungnahme eine Frist von zwei Monaten. In der Regel wird die Stellungnahme des Gemeinderates zu den traktandierten Motionen und Postulaten den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Ratssitzung zugestellt. Der Rat entscheidet, ob die Motionen und Postulate an den Gemeinderat überwiesen werden. Er kann sie jedoch vor diesem Entscheid an eine Kommission überweisen.</p>	<p>Antrag: (Zu diskutieren, ob dies so gewollt ist)</p> <p>Abs. 2</p> <p>Wurde ein Vorstoss eingereicht, so hat dies intern folgende Prozesse zur Folge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung unterbreitet dem Gemeinderat einen Vorschlag, ob der Gemeinderat für oder gegen freiwillige Entgegennahme im ER votieren soll • GR übermittelt an ER-Sekretariat seinen Entscheid, ob er für oder gegen Entgegennahme ist. • Der Vorstoss wird auf die Traktandenliste aufgenommen.

<p>des Rates eine gegenteiliger Antrag gestellt wird. Ergeht kein Gegenantrag auf Änderung oder Nichtüberweisung, wird die Motion oder das Postulat überwiesen.</p> <p>⁴ Das antragsstellende Ratsmitglied kann den Wortlaut einer Motion oder eines Postulats während der Beratung ändern. Es kann ferner eine Motion in ein Postulat umwandeln.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat ist verpflichtet zu überwiesenen Motionen innert sechs Monaten, zu überwiesenen Postulaten innert eines Jahres, dem Rat einen entsprechenden Bericht oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten.</p>		<p>Das Problem bei diesem Ablauf ist, dass sich dabei die Verwaltung sehr viel Zeit nehmen kann und dadurch Vorstösse teilweise erst nach einem Jahr nach Einreichung erstmals traktandiert werden.</p> <p>Beispiel: Geschäft 4290. Einreichung 17. Mai 2016 (!).</p> <p>ER beschliesst Überweisung am 21. Juni 2017 (!).</p> <p>(Grund der Verzögerung: Verwaltung hat es auf die lange Bank geschoben).</p> <p>Dieser Verschleppungstaktik könnte Abhilfe geschaffen werden, wenn die Bestimmungen in §45, Abs. 2, verschärft werden:</p> <p>Anstatt "an einer der folgenden Ratssitzungen" (§45 Abs.2) soll ein Vorstoss "an der übernächsten Ratsitzung" behandelt werden.</p> <p>Mit dieser neuen Formulierung wird das ER-Büro den Vorstoss konsequent an der übernächsten ER-Sitzung traktandieren und es ist nun am Gemeinderat zu schauen, dass er termingerecht seinen Antrag auf Entgegennahme bzw. Nicht-Entgegennahme getroffen hat.</p> <p>Ich bin überzeugt, dass diese Regelung einwandfrei funktionieren würde. Und damit</p>
---	--	--

		<p>wäre die Verschleppungstaktik der Verwaltung vom Tisch.</p> <p>Weiterer Antrag: §45.5: ein Recht des ER – wird kaum eingehalten – Zwischenbericht!!!</p> <p>Vergleiche §47.2</p> <p>KSFVZ: Abs. 2, Wir stellen fest, dass die Frist für eine Stellungnahme etwas gar weit gefasst ist. Wir beschliessen mit dem Einfügen des Satzes: ...“ Der Gemeinderat hat für seine Stellungnahme eine Frist von zwei Monaten.“...den Prozess zu beschleunigen. Mit dieser Frist sollte immer noch eine fundierte Stellungnahme möglich sein. Im letzten Satz haben wir noch „über“ eingefügt (überweisen anstelle von weisen).</p> <p>Abs. 5 keine Änderung → siehe Bericht.</p>
<p>§ 46 Vertretung bei parlamentarischen Vorstössen</p> <p>Ist das verfassende Ratsmitglied einer Motion, eines Postulats oder einer Interpellation nicht persönlich anwesend oder nicht mehr im Rat, so bestimmt sie ein Ratsmitglied als Vertretung. Ist keine Vertretung bestimmt worden, so wird der Vorstoss von der betreffenden Fraktion vertreten.</p>	<p>§ 46 Vertretung bei parlamentarischen Vorstössen</p> <p>Ist das verfassende Ratsmitglied einer Motion, eines Postulats oder einer Interpellation eines parlamentarischen Vorstosses nicht persönlich anwesend oder nicht mehr im Rat, so bestimmt sie ein Ratsmitglied als Vertretung. Ist keine Vertretung bestimmt worden, so wird der Vorstoss von der betreffenden Fraktion vertreten.</p>	<p>KSFVZ: Wir verzichten auf eine Aufzählung aller parlamentarischen Vorstösse und subsumieren diese unter dem Passus „ eines parlamentarischen Vorstosses“.</p>

<p>§ 47 Erfüllung und Abschreibung</p> <p>¹ Motionen und Postulate gelten als formell erfüllt, wenn der Gemeinderat einen Bericht unterbreitet. Die materielle Umsetzung des Geschäftes wird im Geschäfts- und Tätigkeitsbericht erwähnt.</p> <p>² Falls der Gemeinderat einer Motion oder einem Postulat nicht innerhalb der angesetzten Frist Folge leisten kann, so ist er gehalten, im Geschäftsbericht- und Tätigkeitsbericht über den Stand der Beratung Bericht zu erstatten.</p>	<p>§ 47 Erfüllung und Abschreibung von Motionen und Postulaten</p>	<p>Antrag:</p> <p>§47 Erfüllung (und Abschreibung entfällt)</p> <p>Absatz 2 muss in §45.6 aufgeführt werden</p> <p>Neu 2: Interpellationen gelten als erfüllt nach ihrer Beantwortung im Einwohnerrat und der Umsetzung der eröffneten Aussagen, die im Amtsbericht festgehalten werden.</p> <p>KSFVZ: Wir erweitern hier den Titel.</p> <p>Abs. 2 Diesen lassen wir stehen wie er ist und verweisen auf den §45, Abs. 5, in dem die jeweiligen Fristen geregelt sind. Wir erachten es als sinnvoll wenn in diesem Paragrafen nochmals auf die Berichterstattung hingewiesen wird.</p> <p>Betreffend der Interpellation übernehmen wir dieses Anliegen in §50</p>
<p>§ 48 Resolutionen</p> <p>¹ Resolutionsbegehren sind selbständige Anträge, die eine Meinungsäußerung des Rates zu wichtigen Ereignissen bezwecken.</p> <p>² Resolutionen müssen dem Ratssekretariat schriftlich und von mindestens acht Ratsmitgliedern unterzeichnet oder in Textform am Vortag der Sitzung bis 14 Uhr eingereicht sein. Die eingereichten und original unterzeichneten Resolutionen sind bis zum</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>Beginn der Ratssitzung dem Büro zu übergeben.</p> <p>³ Diese werden dem Rat zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Sie werden, falls dies der Rat beschliesst, sofort beraten.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann zum Resolutionsbegehren Stellung nehmen.</p> <p>⁵ Die Resolution gilt als zustande gekommen, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder angenommen wird.</p> <p>⁶ Vom Rat beschlossene Resolutionen werden veröffentlicht und den direkt betroffenen Personen zugestellt.</p>		
<p>§ 49 Petitionen</p> <p>¹ Als Petition wird eine Eingabe von Behörden oder Privatpersonen an den Rat behandelt, die bestimmte Begehren, Bitten, Anregungen oder Beanstandungen enthält und keine besondere Rechtsform aufweist.</p> <p>² Petitionen werden in der Regel auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung nach ihrem Eingang gesetzt.</p> <p>³ Das Büro kann Petitionen, deren Behandlung nicht in die Kompetenz des Rates fällt, an die zuständige Behörde weiterleiten. Es kann Petitionen mit offensichtlich unbegründetem oder abwegigem Inhalt abschliessend beantworten. Dem Rat ist davon Kenntnis zu geben.</p> <p>⁴ Der Rat kann eine Petition dem Gemeinderat als Motion, Postulat oder zur Kenntnisnahme</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

überweisen.		
<p>§ 50 Interpellationen</p> <p>¹ Mit der Interpellation können die Ratsmitglieder, die Kommissionen oder Fraktionen vom Gemeinderat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.</p> <p>² Sie ist schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidium vor der Sitzung einzureichen. Sie wird dem Rat sofort mitgeteilt und anschliessend mündlich begründet. Die Interpellantin, der Interpellant hat die Möglichkeit vom Gemeinderat eine schriftliche Beantwortung der Interpellation zu verlangen. Diese Forderung ist in der Interpellation aufzunehmen.</p> <p>³ Der Gemeinderat antwortet in der Regel in der nächsten Sitzung. Die Antwort erfolgt wahlweise mündlich oder schriftlich, sofern nicht eine schriftliche Beantwortung verlangt worden ist. Bei schriftlicher Beantwortung wird diese spätestens zu Beginn der Ratssitzung an die Ratsmitglieder ausgeteilt, und der Gemeinderat beschränkt seine mündlichen Ausführungen auf eine kurze Zusammenfassung seiner Beantwortung.</p> <p>⁴ Die für die Interpellation zuständige Person kann in einem kurzen Votum erklären, ob sie von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet statt, wenn kein Gegenantrag vorliegt.</p>	<p>³ Der Gemeinderat antwortet in der Regel spätestens in der übernächsten Sitzung. Die Antwort erfolgt wahlweise mündlich oder schriftlich, sofern nicht eine schriftliche Beantwortung verlangt worden ist. Bei schriftlicher Beantwortung wird diese spätestens zu Beginn der Ratssitzung an die Ratsmitglieder ausgeteilt, und der Gemeinderat beschränkt seine mündlichen Ausführungen auf eine kurze Zusammenfassung seiner Beantwortung.</p> <p>Abs 5</p> <p>Interpellationen gelten als erfüllt nach ihrer Beantwortung im Einwohnerrat und der</p>	<p>Antrag:</p> <p>(Zu diskutieren, ob dies so gewollt ist)</p> <p>Abs. 3:</p> <p>Diese Frist hier ist jetzt zu eng gefasst. Die Frist "in der Regel an der nächsten Sitzung" ist nie zu erfüllen, da wenige Tage nach einer ER-Sitzung bereits die nächste ER-Büro-Sitzung ansteht und da müsste die Interpellationsantwort des Gemeinderates ja bereits vorliegen.</p> <p>Ich empfehle:</p> <p>"[...] in der Regel an der übernächste Sitzung".</p> <p>Auch diese Formulierung ist sportlich. Die Verwaltung hat da gerade mal circa drei Wochen Zeit für die Antwort und dann muss es schon in den Gemeinderat, damit zur zugehörigen ER-Büro-Sitzung das Ergebnis vorliegt.</p> <p>KSFVZ:</p> <p>Auch für uns ist diese Frist zu eng gefasst. Wir erweitern sie auf „übernächste Sitzung“ und ersetzen den Passus „in der Regel“ durch „spätestens“.</p> <p>Weiterer Antrag:</p>

	<p>Umsetzung der eröffneten Massnahmen Aussagen, die im Geschäftsbericht festgehalten werden.</p>	<p>§50 ist neu als §46 vorzuziehen! Ist ein parlamentarischer Vorstoss!</p> <p>Die parlamentarischen Gefässe zusammennehmen!</p> <p>Also vor Resolution</p> <p>Jetzt sollte folgen: Budgetantrag Verfahrenspostulat Kleine Anfrage Vertretung Erfüllung und Abschreibung Dringliche Behandlung Fragestunde Petitionen Resolutionen</p> <p>KSFVZ: Eine derartige Verschiebung von Paragrafen und de facto eine Neunummerierung der Paragrafen entspricht eher einer Totalrevision. Wir sehen darum davon ab.</p> <p>Neu 2: Interpellationen gelten als erfüllt nach ihrer Beantwortung im Einwohnerrat und der Umsetzung der eröffneten Aussagen, die im Amtsbericht festgehalten werden.</p> <p>KSFVZ: Wir übernehmen diesen Antrag in diesem Paragrafen als Abs. 5, ersetzen jedoch „Aussagen“ durch „Massnahmen“.</p>
--	---	---

<p>§ 51 Dringliche Behandlung</p> <p>Sofortige Behandlung kann nach der mündlichen Begründung der Dringlichkeit auf Antrag des zeichnenden Ratsmitglieds - vor der Einwohnerratssitzung - von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. In diesem Fall hat der Gemeinderat noch an der gleichen Sitzung Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 51 Dringliche Behandlung</p> <p>Sofortige Behandlung kann nach der mündlichen Begründung der Dringlichkeit auf Antrag des zeichnenden Ratsmitglieds - vor der Einwohnerratssitzung - von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. In diesem Fall hat der Gemeinderat noch an der gleichen Sitzung Stellung zu nehmen.</p> <p>Sofortige Behandlung kann von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der Einwohnerratssitzung beschlossen werden. Dies geschieht auf Antrag des zeichnenden Ratsmitgliedes nach mündlicher Begründung vor der Bereinigung der Traktandenliste. In diesem Fall hat der Gemeinderat noch an der gleichen Sitzung Stellung dazu nehmen.</p>	<p>Antrag: (Zu diskutieren, ob dies so gewollt ist) Zeitpunkt Behandlung der Dringlichkeit Zitat: "vor der Einwohnerratssitzung" Ist da nicht "zu Beginn der Einwohnerratssitzung" gemeint?</p> <p>Weiterer Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor der ER-Sitzung – das geht ja gar nicht! Wann fängt die Sitzung an? Nach dem Appell? Nach dem Hinsetzen? „vor“ würde heissen: in der Garderobe - vor der Bereinigung der Traktandenliste... <p>KSFVZ: Wir haben den ganzen Paragraphen neu formuliert und hoffen die Unklarheit so beseitigt zu haben.</p>
<p>§ 52 Budgetanträge</p> <p>¹ Budgetanträge sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, von Kommissionen oder Fraktionen, die Änderungen, Streichungen oder Neuaufnahmen von Budgetposten betreffen.</p> <p>² Die Budgetanträge müssen bis spätestens in der letzten ordentlichen Sitzung vor der Beratung der Voranschläge schriftlich und unterzeichnet eingereicht werden.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>³ Bei der Beratung des Budgets haben der Gemeinderat und FIREKO dazu Stellung zu nehmen.</p>		
<p>§ 53 Verfahrenspostulate (§ 47 i.V.m. § 115 GG, § 10 VOR)</p> <p>¹ Verfahrenspostulate sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, von Fraktionen oder Kommissionen, die eine Änderung des Geschäftsreglements oder die Durchführung einer die inneren Angelegenheit betreffenden Massnahme bezwecken.</p> <p>² Sie müssen schriftlich und unterzeichnet eingereicht und können mündlich begründet werden. Das Büro hat an einer der folgenden Sitzungen dazu Stellung zu nehmen.</p> <p>³ Der Rat überweist Verfahrenspostulate an das Büro oder eine Kommission. Das Büro oder die Kommission ist verpflichtet, dem Rat innert sechs Monaten entweder die verlangte Vorlage zu unterbreiten oder Bericht zu erstatten.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 54 Kleine Anfragen</p> <p>¹ Mit der kleinen Anfrage kann jedes Mitglied vom Gemeinderat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.</p> <p>² Kleine Anfragen müssen schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidium vor der Sitzung eingereicht werden. Dieses gibt dem Rat deren Wortlaut bekannt und leitet die Anfrage an den Gemeinderat weiter. Der Gemeinderat teilt seine</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>Antwort dem Rat innert drei Monaten seit der Einreichung schriftlich mit. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>		
<p>§ 55 Fragestunde</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied kann in der Fragestunde mündliche oder schriftliche Anfragen, über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit, an den Gemeinderat richten.</p> <p>² Pro Quartal findet mindestens eine Fragestunde statt.</p> <p>³ Die Fragen werden vom Gemeinderat möglichst kurz mündlich beantwortet. Die Fragesteller sind berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Das Ratspräsidium kann von den Ratsmitgliedern je eine Zusatzfrage zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>II. Berichte an den Rat</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 56 Form</p> <p>¹ Der Gemeinderat, das Büro und die Kommissionen unterbreiten dem Rat die Geschäfte in Form von Berichten.</p> <p>² Die Berichte bestehen aus den Anträgen und den begründeten schriftlichen Erläuterungen.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 57 Budget (§ 158 GG)</p> <p>¹ Das Budget für das folgende Kalenderjahr soll vom Gemeinderat bis spätestens dem 1. Oktober direkt der Finanz- und</p>	<p>§ 57 Budget (§ 158 GG)</p> <p>¹ Das Budget für das folgende Kalenderjahr soll vom Gemeinderat bis spätestens dem 1. Oktober direkt der Finanz- und</p>	<p>KSFVZ: Wir haben den Passus „Finanz und Rechnungsprüfungskommission“ durch die Abkürzung „FIREKO“, ersetzt.</p>

<p>Rechnungsprüfungskommission zur Vorberatung vorgelegt werden. Diese hat ihren Bericht bis spätestens zum Termin des Versandes der Unterlagen zur Budgetsitzung dem Ratspräsidium zuzustellen.</p> <p>² Das Budget soll vom Rat bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres behandelt werden.</p>	<p>Rechnungsprüfungskommission FIREKO zur Vorberatung vorgelegt werden. Diese hat ihren Bericht bis spätestens zum Termin des Versandes der Unterlagen zur Budgetsitzung dem Ratspräsidium zuzustellen.</p> <p>² Das Budget soll vom Rat bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres behandelt werden.</p>	
<p>§ 58 Frist</p> <p>¹ Berichte und Anträge des Gemeinderates und der Kommissionen werden den Ratsmitgliedern gedruckt oder vervielfältigt zugestellt. Sie müssen sich mindestens zwölf Tage vor Behandlung im Besitze der Ratsmitglieder befinden.</p> <p>² In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag des Gemeinderates oder einer Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Behandlung eines Berichtes oder eines Antrages beschliessen, auch wenn diese Frist nicht eingehalten ist.</p>	<p>§ 58 Frist</p> <p>¹ Berichte und Anträge des Gemeinderates und der Kommissionen werden den Ratsmitgliedern gedruckt oder vervielfältigt in schriftlicher Form zugestellt. Sie müssen sich mindestens zwölf Tage vor Behandlung im Besitze der Ratsmitglieder befinden.</p> <p>² In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag des Gemeinderates oder einer Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Behandlung eines Berichtes oder eines Antrages beschliessen, auch wenn diese Frist nicht eingehalten ist.</p>	<p>Antrag:</p> <p>Achtung – Gemeindegesetz: Klagefrist abklären</p> <p>KSFVZ: Kein Handlungsbedarf</p> <p>KSFVZ: Wir streichen den Passus „gedruckt oder vervielfältigt“ und setzen „in schriftlicher Form“ ein. Aus unserer Sicht ist das Medium egal wie die Berichte und Anträge zugestellt werden.</p>
<p>§ 59 Überweisung an Kommissionen</p> <p>Die Berichte werden durch das Büro an eine Kommission zur Vorberatung überwiesen, sofern der Rat nicht direkte Behandlung beschliesst.</p>	<p>§ 59 Überweisung an Kommissionen</p> <p>Die Berichte werden durch das Büro an eine Kommission zur Vorberatung überwiesen, sofern der Rat nicht direkte Behandlung beschliesst.</p> <p>Das Büro entscheidet über die Überweisung der Berichte des Gemeinderats an eine oder mehrere Kommissionen.</p>	<p>Antrag:</p> <p>„Die Berichte werden durch das Büro an eine Kommission zur Vorberatung überwiesen, sofern der Rat nicht direkte Behandlung beschliesst. „</p> <p>→ Die Überweisung von Geschäften findet durch das Büro an der Büro-Sitzung statt.</p>

		<p>Dieser Ablauf lässt es nicht zu, dass der Rat noch darüber beschliessen kann. Man müsste in der folgenden ER-Sitzung den Rat darüber befinden lassen, ob dieser eine direkte Behandlung wünscht oder nicht. Dies führt jedoch zu einer Verzögerung in der Behandlung vom Geschäft durch eine Kommission, da zuerst der Entscheid vom Rat abgewartet werden muss.</p> <p>Vorschlag: Den Zusatz „ ... , sofern der Rat nicht direkte Behandlung beschliesst.“ streichen.</p> <p>Weiterer Antrag: Hallo: Wer entscheidet da, das Büro oder der Rat? Hier muss das Büro jedes Geschäft auf die Traktandenliste setzen und der Rat entscheidet über das Verfahren!</p> <p>Stopp: Das Büro ist entscheidungsbefugt, bevor der Rat da mittut.</p> <p>Dieser Teil muss in §16.2</p> <p>Diese Entscheidung wird in der Regel nicht rückgängig gemacht.</p> <p>KSFVZ: Wir haben den ganzen Paragrafen neu formuliert. Das Büro entscheidet ob ein Bericht an eine oder mehrere Kommissionen</p>
--	--	---

		überwiesen wird. Dass nach einer solchen Überweisung an eine oder mehrere Kommissionen der Rat eine direkte Behandlung beschliesst, ist eher unwahrscheinlich.
III. Vernehmlassungsverfahren		KSFVZ: keine
§ 60 Verfahren Vor Erlass von allgemein verbindlichen Gemeindereglementen können die interessierten Kreise, regionale Körperschaften und Verbände angehört werden.		KSFVZ: keine
E. Sitzungen des Rates		KSFVZ: keine
I. Einberufung und Verhandlungsfähigkeit		KSFVZ: keine
§ 61 Ratssprache Ratssprache ist Deutsch. Im mündlichen Verkehr wird Schweizerdeutsch und Hochdeutsch verwendet.		KSFVZ: keine
§ 62 Einberufung (§ 17 GG) ¹ Der Rat versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen in der Regel in der zweiten Woche der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, September, Oktober, November und Dezember. ² Ausserordentliche Sitzungen finden statt: a. wenn der Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung so beschlossen hat;	b. Wenn auf Beschluss des Büros oder auf	KSFVZ: Abs. 2, lit. b, Wir beantragen die Streichung des Wortes „Wenn“.

<p>b. Wenn auf Beschluss des Büros oder auf Verlangen des Gemeinderates;</p> <p>c. wenn ein Drittel der Ratsmitglieder die Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich beim Ratspräsidium verlangt.</p>	<p>Verlangen des Gemeinderates;</p>	
<p>§ 63 Sitzungstage Die Sitzungen finden in der Regel am Mittwochabend statt.</p>	<p>§ 63 Sitzungstage Sitzungstermin Die Sitzungen finden in der Regel am Mittwochabend und zwischen 18 Uhr und 21 Uhr statt.</p>	<p>Antrag: §63 Sitzungstage und Zeit der Einberufung Mittwochabend und zwischen 18 Uhr und 21 Uhr statt.</p> <p>KSFVZ: Im Titel beantragen wir den Wechsel zum Begriff „Sitzungstermin“. Dies, weil wir im Text die Zeit von 1800 - 2100 Uhr einfügen möchten.</p> <p>Das Wort „und“ wird gestrichen und folgender Passus eingefügt „zwischen 18 und 21 Uhr statt“.</p>
<p>§ 64 Sitzungsort Das Ratssekretariat gibt den Sitzungsort öffentlich bekannt.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 65 Einladung (§ 128 GG) ¹ Die Ratsmitglieder und der Gemeinderat werden zu jeder Sitzung durch das Präsidium schriftlich</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>eingeladen.</p> <p>² Nach einer Gesamterneuerung wird der Rat durch den Gemeinderat einberufen.</p> <p>³ Die Einladungen werden zusammen mit der Traktandenliste sowie den dazugehörigen Akten und Unterlagen mindestens 12 Tage vor der Sitzung zugestellt.</p>		
<p>§ 66 Präsenz Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Namensaufruf durchgeführt.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 67 Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 GG) ¹ Abstimmungen und Wahlen sind nur gültig, wenn die Mehrheit der gewählten Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² Wird während der Ratssitzung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so kann das Präsidium diese jederzeit feststellen lassen. Ist der Rat nicht beschlussfähig, so wird die Sitzung durch das Präsidium abgebrochen.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>II. Bereinigung Traktandenliste</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 68 Traktandenliste ¹ Am Anfang jeder Sitzung wird die Traktandenliste bereinigt. Geschäfte können mit einfachem Mehr von der Traktandenliste abgesetzt werden.</p> <p>² Hat der Rat die Traktandenliste genehmigt, kann zu einem späteren Zeitpunkt nur noch davon abgewichen werden, wenn dies mit einem</p>	<p>§ 68 Traktandenliste ¹ Am Anfang jeder Sitzung wird die Traktandenliste bereinigt. Geschäfte können Mit einfachem Mehr können Traktanden von der Traktandenliste abgesetzt oder deren Reihenfolge geändert werden. Mit einem Mehr von zwei Dritteln können Traktanden zugefügt werden.</p>	<p>Antrag: Auch die Reihenfolge der Geschäfte kann geändert werden und ein Geschäft kann dazugesetzt werden. Nach erfolgter Genehmigung kann davon nicht mehr abgewichen werden (Gemeindegesezt).</p>

Stimmenmehr von zwei Dritteln beschlossen wird.		<p>KSFVZ: Abs. 1, der erste Teil wurde redaktionell umgestellt. Im zweiten Teil wird die Möglichkeit eröffnet mit einem zwei Drittel Mehr auch Traktanden kurzfristig auf die Traktandenliste zu nehmen. Zu beachten in diesem Zusammenhang ist der §57 Beschlussverbot des GG, über Geschäfte die nicht gemäss §55 publiziert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Dies insbesondere bei Sachgeschäften.</p> <p>Abs. 2, lassen wir unverändert, obwohl ein gewisser Widerspruch zu §61 und §132 GG besteht. Eine nachträgliche Änderung der Traktandenliste nach deren Genehmigung kann im Einzelfall durchaus Sinn machen. Zudem ist die nachträgliche Änderung an eine Mehrheit von zwei Dritteln gebunden.</p>
III. Sitzungsordnung		KSFVZ: keine
<p>§ 69 Teilnahme Gemeinderat (§§ 127 Abs. 1, 129 Abs. 3 GG)</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Rates von Amtes wegen teil. Sie haben beratende Stimme. Sie können Anträge stellen und Empfehlungen abgeben.</p>		KSFVZ: keine
<p>§ 70 Infofenster Gemeinderat</p> <p>Bei Bedarf kann der Gemeinderat dem Rat nach der Pause informelle Mitteilungen machen. Sie haben weder eine Diskussion noch eine Beschlussfassung zur Folge.</p>		KSFVZ: keine

<p>§ 71 Beizug Sachverständige</p> <p>¹ Der Rat und der Gemeinderat können zu den Ratssitzungen Sachverständige beiziehen.</p> <p>² Diese dürfen für ihre Erläuterungen das Wort nur ergreifen, wenn dies ihnen vom Ratspräsidium erteilt wird.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 72 Öffentlichkeit (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 132 GG)</p> <p>¹ Die Verhandlungen des Rates sind öffentlich.</p> <p>² Gäste haben sich in dem ihnen zugeteilten Raum aufzuhalten.</p> <p>³ Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung des Ratspräsidiums von der Ratsbotin, dem Ratsboten weggewiesen werden.</p>	<p>³ Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung des Ratspräsidiums von der Ratsbotin, dem Ratsboten vom Weibeldienst weggewiesen werden.</p>	<p>Antrag: (Falsche Begrifflichkeiten)</p> <p>In §40 ist von einer "Person für Weibeldienste" die Rede; in §72 ist es ein "Ratsbote".</p> <p>Ist das die gleiche Person?</p> <p>Wenn ja, wäre es wünschenswert, wenn die Person immer den gleichen Namen hätte.</p> <p>Weiterere Antrag:</p> <p>§72 Ratsweibelin</p> <p>Der Ratsweibelin, dem Ratsweibel</p> <p>KSFVZ: Wir ersetzen den Begriff Ratsbotin / Ratsbote durch „Weibeldienst“.</p>
<p>§ 73 Berichterstattung Medien</p> <p>¹ Der Rat und seine Organe unterstützen die Medien bei der Berichterstattung über die Ratstätigkeit.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>² Die Medienleute haben sich in dem ihnen zugeteilten Raum aufzuhalten.</p> <p>³ Sie erhalten jene Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden.</p> <p>⁴ Bild- und Tonaufnahmen während der Ratssitzung sind nur mit Bewilligung des Büros gestattet. Das Präsidium informiert den Rat darüber zu Beginn der Sitzung.</p>		
<p>§ 74 Sanktionen gegenüber Sitzungsteilnehmenden (§ 130 GG)</p> <p>¹ Das Ratspräsidium ruft zur Ordnung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unaufgefordert das Wort ergriffen wird; c. die Redezeit über Gebühr beansprucht wird; d. nicht zur Sache gesprochen wird; e. sich jemand in beleidigender Weise äussert; f. jemand durch unsachliche Bemerkungen die Verhandlungen stört; g. generell gegen das Geschäftsreglement verstossen wird. <p>² Muss eine Person zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden, so ist ihr das Wort zu entziehen. Bei fortgesetzter Störung kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln diese Person von der Sitzung ausschliessen.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>IV. Beratung</p>		<p>KSFVZ:</p>

<p>§ 75 Redeordnung</p> <p>¹ Wer in der Beratung das Wort ergreifen will, hat sich bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsident zu melden. Die Sprechenden halten ihr Votum kurz und klar. Die Berichterstattenden der Kommissionen erhalten zuerst das Wort. Das Vorlesen des Kommissionberichtes und Wiederholungen sind zu vermeiden. Bei Vorstössen mit mehreren Unterzeichnenden erhält lediglich eine Person das Wort.</p> <p>² Die Sprechenden erhalten in folgender Reihenfolge das Wort: - die Vertretung der Kommission – Antragsstellende Person – Gemeinderat – Vertretung der Fraktion – die Gemeldeten gemäss Rednerliste.</p> <p>³ Den Gemeinderatsmitgliedern wird auf ihr Verlangen das Wort durch das Präsidium erteilt.</p> <p>⁴ In der Regel wird einem Ratsmitglied zum gleichen Gegenstand nur zweimal das Wort gestattet. Die Antragsstellenden, die Kommissionssprechenden sowie die zuständigen Gemeinderäte sind von dieser Bestimmung ausgenommen.</p> <p>⁵ Will sich die Ratsleitung an der Beratung beteiligen, so führt für diese Dauer der Beratung die Person des Vizepräsidiums den Vorsitz.</p> <p>⁶ Solange die Vizepräsidenten den Vorsitz nicht führen, können sich diese ebenfalls in die Rednerliste eintragen</p>	<p>⁵ Will sich die Ratsleitung an der Beratung beteiligen, so führt für diese Dauer der Beratung die eine Person des Vizepräsidiums den Vorsitz.</p> <p>⁶ Solange die Vizepräsidenten eine Person des Vizepräsidiums den Vorsitz nicht führen</p>	<p>keine</p> <p>Antrag:</p> <p>Abs. 2: Reihenfolge Im Reglement:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vertretung der Kommission – Antragsstellende Person – Gemeinderat – Vertretung der Fraktion – die Gemeldeten gemäss Rednerliste <p>Usus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat - die Vertretung der Kommission – Antragsstellende Person – Vertretung der Fraktion – die Gemeldeten gemäss Rednerliste <p>→ Ggf. Reihenfolge an praktizierten Ablauf anpassen</p> <p>Weiterer Antrag:</p> <p>Wichtig: Nicht der GR soll mit starker, verwaltungsunterstützter Präsentation den Rat „einweichen“ – die Interessenvertretung, Kommission und antragsstellende Person haben den ersten Auftritt! Das wurde bewusst so festgelegt – soll bitte auch so eingehalten werden!</p> <p>KSFVZ: Abs. 2 für uns ist die Redereihenfolge schlüssig und soll so eingehalten werden.</p>
--	--	---

	führt, können kann sich diese ebenfalls in die Rednerliste eintragen.	Abs. 5 und 6 , Wir haben den Text umformuliert, weil wir zwei Vizepräsidien zur Verfügung haben. In erster Linie soll das erste Vizepräsidium, in zweiter Linie das zweite Vizepräsidium die Ratsleitung übernehmen.
<p>§ 76 Eintretensdebatte</p> <p>Vor jedem Geschäft wird vorerst darüber abgestimmt, ob auf dieses eingetreten werden soll. Vor der Abstimmung findet nur eine Beratung statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird. Bei Behandlungen von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Beantwortungen von Interpellationen entfällt die Eintretensdebatte.</p>	<p>§ 76 Eintretensdebatte</p> <p>Vor jedem Geschäft wird vorerst darüber abgestimmt, ob auf dieses eingetreten werden soll. Vor der Abstimmung findet nur eine Beratung statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird. Bei Behandlungen von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Beantwortungen von Interpellationen parlamentarischen Vorstössen entfällt die Eintretensdebatte.</p>	<p>Antrag:</p> <p>§76 Schlusssatz: da fehlen „kleine Anfragen“ und „Bugetpostulate“ GG §63</p> <p>KSFVZ: Wir verzichten auf eine Aufzählung und subsumieren alle Vorstösse unter dem Passus „parlamentarische Vorstösse“ Dies analog § 46.</p>
<p>§ 77 Beratung</p> <p>¹ Ein Bericht mit mehreren Artikeln oder mehreren Anträgen wird zuerst gesamthaft beraten. Anschliessend fragt das Präsidium den Rat an, ob zusätzlich eine artikel- oder abschnittsweise Beratung gewünscht wird.</p> <p>² Besteht ein Bericht nur aus einem Antrag, findet nur eine Gesamtberatung und am Schluss die Abstimmung statt.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 78 Sachanträge (§ 65 Abs. 1 i.V.m. § 132 GG)</p> <p>¹ Sachanträge haben die Annahme, die Änderung oder die Verwerfung eines Berichtes oder</p>		<p>Antrag: Um die Seriosität des Rates zu erhöhen, sollten Sachanträge auf Änderung eines Berichtes vorgänig (zB. 3 Tage vor der ER Sitzung) eingegeben werden müssen.</p>

<p>einzelner Teile eines Berichtes zum Gegenstand.</p> <p>² Sachanträge sind dem Präsidium in der Regel schriftlich und unterzeichnet einzureichen.</p>		<p>Es sollte explizit erwähnt werden, dass der Gemeinderat das Recht hat, einen Bericht zurückzuziehen.</p> <p>KSFVZ: Wir beantragen keine Änderung / Ergänzung am Text des § 78.</p>
<p>§ 79 Ordnungsanträge (§ 65 Abs. 3 i. V. m. § 132 GG)</p> <p>¹ Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten zum Beispiel auf:</p> <p>a. Verschiebung der Beratungen;</p> <p>h. Überweisung des Geschäfts an eine Kommission;</p> <p>i. Rückweisung von Berichten nach beschlossenem Eintreten;</p> <p>j. Schluss der Rednerliste;</p> <p>k. Rückkommen auf gefasste Beschlüsse;</p> <p>l. Unterbrechung oder Beendigung der Ratssitzung</p> <p>² Wird ein Ordnungsantrag während der Beratung eines Sachgeschäftes gestellt, so ist die Beratung auf diesen Ordnungsantrag zu beschränken und darüber abzustimmen, bevor die allgemeine Beratung weitergeführt wird.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 80 Schluss der Beratung (§ 64 Abs. 2 GG)</p> <p>¹ Wenn niemand mehr das Wort verlangt, erklärt das Präsidium die Diskussion für geschlossen. Danach kann das Wort zur eben diskutierten</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>Sache nicht mehr verlangt werden.</p> <p>² Ratsmitglieder können jederzeit beantragen, dass die Beratung vorzeitig abgebrochen wird. Ein entsprechender Antrag wird mit einer Zweidrittelmehrheit gutgeheissen.</p>		
<p>§ 81 Schluss der Rednerliste</p> <p>Nach Abbruch der Debatte können die Antragsstellenden nochmals das Schlusswort verlangen. Die auf der Rednerliste eingetragenen Personen sind auf jeden Fall anzuhören. Bei Bedarf kann dem Gemeinderat nochmals das Wort erteilt werden.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 82 Rückkommen</p> <p>Am Schluss der Beratung, jedoch vor der Schlussabstimmung eines Geschäftes, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die gefassten Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen werden.</p>		<p>Antrag: Am Schluss der Beratung, jedoch vor der Schlussabstimmung eines Geschäftes, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die gefassten Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen werden.</p> <p>→ War im alten Reglement auch schon so. Wäre es aber nicht besser, wenn ein Rückkommen bis zum Ende der ER-Sitzung möglich wäre?</p> <p>KSFVZ: Keine Änderung bei diesem Paragrafen. Für uns ist es wichtig, dass mit der Schlussabstimmung das Geschäft als Ganzes abgeschlossen ist. Es macht keinen Sinn eine Wiedererwägung bis Ende der Einwohnerratssitzung zuzulassen.</p>
<p>§ 83 Zweifache Beratung</p> <p>¹ Alle Reglemente unterliegen einer doppelten</p>		<p>KSFVZ: Es kursierte das Gerücht, dass Reglemente mit einer Beratung verabschiedet werden</p>

<p>Beratung. Bei anderen Berichten findet eine zweite Beratung nur statt, wenn es der Rat beschliesst.</p> <p>² Erste und zweite Beratung dürfen nicht an der gleichen Sitzung erfolgen.</p>		<p>können. Gemäss §83 findet bei Reglementen immer eine doppelte Beratung statt.</p> <p>Wir beantragen keine Änderung an diesem Paragraphen.</p>
<p>§ 84 Schlussabstimmung</p> <p>Nach Durchführung der artikel- und abschnittswisen Beratung und nach Erledigung aller Ordnungsanträge erfolgt die Schlussabstimmung über den ganzen Bericht.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 85 Protokoll (§§ 16 Abs. 2, 24, 25 GG, § 9 VOR)</p> <p>¹ Das Protokoll wird von einem Mitglied der Gemeindeverwaltung oder einer beauftragten externen Person geführt.</p> <p>² Die Protokollführenden haben keine beratende Stimme.</p> <p>³ Das Protokoll hält die Präsenz der Ratsmitglieder fest. Es enthält alle durch das Präsidium gemachten Mitteilungen, eine kurze Wiedergabe der gemachten Äusserungen von allen Sprechenden, die vom Rat gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen. Es hält die Hauptgesichtspunkte der Diskussion fest.</p> <p>⁴ Zum Zweck der internen Archivierung werden Tonbandaufnahmen durch die Protokollführung gemacht.</p> <p>⁵ Das Protokoll wird bis spätestens zehn Tage vor</p>	<p>Nach der Genehmigung durch das Büro wird das Protokoll durch das Ratspräsidium unterzeichnet.</p>	<p>KSFVZ: Abs. 3, wir erweitern den Artikel im Abs. 3 um den Satz: „Nach der Genehmigung durch das Büro wird das Protokoll durch das Ratspräsidium unterzeichnet.“</p> <p>Dies unter Hinweis auf §16, Abs. 2, lit.c.</p>

<p>der folgenden Sitzung durch das Büro genehmigt. Nach der Genehmigung durch das Büro liegt das Protokoll beim Sekretariat des Rates zur Einsichtnahme auf. Beanstandungen sind schriftlich und bis zur nächsten Ratssitzung beim Büro einzureichen. Das Büro orientiert die Betroffenen über den Entscheid. Diese können den Entscheid des Büros zu Beginn der darauffolgenden Ratssitzung zur Sprache bringen.</p> <p>⁶ Das Protokoll wird für mindestens drei Legislaturperioden von der Gemeindeverwaltung archiviert.</p>		
<p>V. Abstimmungen</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 86 Eventualabstimmung</p> <p>¹ Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.</p> <p>² Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist dabei so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.</p> <p>³ Kann nach den Kriterien nach Absatz 2 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, der Fraktionen und der Kommissionen und schliesslich der Antrag des Gemeinderats gegeneinander ausgemehrt.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>⁴ Die Abstimmungsreihenfolge kann mit einem Eventualantrag nicht geändert werden.</p>		
<p>§ 87 Abstimmungsregeln</p> <p>¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Stimmkarte.</p> <p>² Sofern das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.</p> <p>³ Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt dieses nach der Abstimmung zusätzlich den Stichentscheid. Die Ratsleitung hat das Recht, ihren Entscheid zu begründen.</p> <p>⁴ Enthaltungen werden gezählt, fallen jedoch weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen zu.</p>		<p>Antrag: (Zu diskutieren, ob dies so gewollt ist)</p> <p>Die Bekanntgabe der Stimmenverhältnisse und das Auszählen der Enthaltungen gibt immer wieder zu diskutieren. Auch die Frage, ob es einstimmig oder grossmehrheitlich ist.</p> <p>Ich empfehle deshalb, diese Diskussionen zu beenden, in dem das Verfahren klar geregelt wird. Dazu mein Vorschlag für einen zusätzlichen Absatz:</p> <p>"Ist bei der Stimmabgabe der zustimmenden Stimmen eine grossmehrheitliche Zustimmung deutlich sichtbar, kann das Präsidium auf das Auszählen verzichten und das Ergebnis als "grossmehrheitlich zugestimmt" sofort bekannt geben. Ansonsten sind nacheinander die zustimmenden und ablehnenden Stimmen sowie Enthaltungen durch die Stimmzähler zu zählen.</p> <p>Alternativ könnte ich mir auch folgenden neuen Absatz vorstellen:</p> <p>"Ist bei der Stimmabgabe der zustimmenden Stimmen eine grossmehrheitliche Zustimmung deutlich sichtbar, kann das</p>

		<p>Präsidium auf das Auszählen verzichten und sogleich zur Stimmabgabe für ablehnende Stimmen und Enthaltungen übergehen ohne auch diese Auszählen zu lassen.</p> <p>Anschliessend gibt das Präsidium das Ergebnis als "grossmehrheitlich zugestimmt" oder - falls keine ablehnenden Stimmen oder Enthaltungen vorhanden waren - als "einstimmig zugestimmt" bekannt. Ansonsten werden alle Stimmen und Enthaltungen gezählt und das Präsidium gibt das Resultat der Zählungen bekannt.</p> <p>KSFVZ: Wir beantragen keine Änderung an diesem Artikel. Uns ist es jedoch wichtig, dass bei Abstimmungen immer nach der Zustimmung, der Ablehnung und nach den Enthaltungen gefragt wird. Die Zustimmungen müssen jedoch nicht zwingend ausgezählt werden.</p>
<p>§ 88 Namentliche Abstimmung</p> <p>Sofern fünf Ratsmitglieder es verlangen, hat die Abstimmung unter Namensaufruf zu erfolgen und die einzelnen Stimmabgaben werden ins Protokoll aufgenommen.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>VI. Wahlen</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 89 Verfahren (§§ 8 Abs. 1, 9 GG)</p> <p>¹ Wahlvorschläge sind bis zum Sitzungsbeginn beim Präsidium zu deponieren.</p> <p>² Das Präsidium kann mitwählen.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>§ 90 Geheime Wahlen (§ 118 Abs. 2 GG) Wenn Wahlen nicht dem Büro übertragen sind, erfolgen sie schriftlich und geheim, sofern nicht offene Durchführung beschlossen wird.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 91 Stille Wahlen ¹ Das Präsidium informiert vor jedem Wahlgeschäft über die eingegangenen Wahlvorschläge und nennt die jeweils vorgeschlagene Person. Es stellt die Frage, ob weitere Wahlvorschläge bestehen. Wird dies verneint, werden die Ratsmitglieder um das Einverständnis zur stillen Wahl angefragt. Wird das bestätigt, so erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt. Wird die Frage verneint, so fragt das Präsidium für jedes einzelne Wahlgeschäft, ob der Rat mit der stillen Wahl einverstanden ist. ² Wird stille Wahl abgelehnt, so führt das Präsidium die Wahl durch. ³ Die stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl des Ratspräsidiums und der beiden Vizepräsidien des Rates.</p>	<p>² Wird stille Wahl von mindestens einem Ratsmitglied abgelehnt bestritten, so führt das Präsidium die Wahl durch.</p>	<p>Antrag: Es steht nicht, ob ein einzelner oder nur die Ratsmehrheit eine stille Wahl ablehnen kann. ² Wird stille Wahl von mindestens einem Ratsmitglied bestritten, so führt das Präsidium die Wahl durch. KSFVZ: Wir übernehmen diesen Passus. So ist geklärt, dass auch ein einzelnes Ratsmitglied eine stille Wahl ablehnen kann.</p>
<p>§ 92 Ermittlung der Wahlergebnisse ¹ Vor jeder Wahl werden die Ratsmitglieder gezählt. ² Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Stimmzählenden. ³ Die Stimmzählenden stellen die Zahl der eingelegten Wahlzettel fest. Übersteigt diese die</p>		<p>KSFVZ: keine</p>

<p>Zahl der vor der Wahl gezählten Ratsmitglieder, ist die Wahl ungültig und nochmals vorzunehmen.</p> <p>⁴ Das Wahlergebnis ist durch das Ratspräsidium zu eröffnen. Wird dieses angefochten, hat das Büro eine Nachkontrolle durchzuführen. Der Entscheid des Büros ist endgültig.</p>		
<p>§ 93 Einwände gegen Wahlverfahren</p> <p>Werden gegen ein Wahlverfahren Einwände erhoben, entscheidet der Rat darüber, ob ein neuer Wahlgang vorzunehmen ist.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 94 Wahlverfahren</p> <p>¹ Bei Wahlen fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs leere oder ungültige Stimmzettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.</p> <p>³ Erreicht im ersten Wahlgang keine der Kandidierenden das absolute Mehr, entscheidet beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴ Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Sind auch dann die Stimmzahlen gleich, so zieht das Präsidium das Los.</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>F. Behördenreferendum</p>		<p>KSFVZ: keine</p>
<p>§ 95 Unterstellung von Beschlüssen unter das Behördenreferendum (§ 121 GG, § 13 GO)</p> <p>Der Rat kann einen Beschluss der</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Der Rat kann einen Beschluss der</p>	<p>Input Ruedi Spinnler (Revidiertes Gemeindegesetz per 1.1.18)</p> <p>Gemäss § 19 Abs. 2bis Gesetz über die</p>

<p>Urnenabstimmung unterstellen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder beschliesst.</p>	<p>Urnenabstimmung unterstellen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder beschliesst.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Ist das Behördenreferendum beschlossen, bestimmen die Ratsmitglieder, die das Behördenreferendum beantragt haben, aus ihrer Mitte die Personen, die ihren Standpunkt darstellen.</p>	<p>Politischen Rechte vom 7. September 1981 muss in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates festgelegt werden, wer im Falle des Behördenreferendums den Standpunkt der Einwohnerratsmitglieder darstellt, die die Urnenabstimmung verlangen.</p> <p>Letztmals ist in der ER-Sitzung vom 9. Dezember 2014 in Allschwil das Behördenreferendum ergriffen worden und zwar gegen die Parkraumbewirtschaftung. Damals hat der Gemeinderat - noch ohne Regelung im Reglement - Ueli Keller damit beauftragt, die Argumente der Gegner der Parkraumbewirtschaftung zu formulieren. Er initiierte ja auch das Behördenreferendum. In Zukunft soll es diesbezüglich eine Regelung im Einwohnerratsreglement geben.</p> <p>Der Kanton gibt keine Frist vor, innerhalb welcher diese neue Regelung umgesetzt werden muss. Einfach nicht vor dem 1.1.2018. Es wäre auch schwierig für den Kanton, eine solche Frist durchzusetzen, nachdem das Einwohnerratsreglement nicht vom Kanton genehmigt werden muss.</p> <p>Was die Regelung der amtlichen Publikationen betrifft, steht für Allschwil kein Umsetzungsbedarf an, werden ja schon bisher die Einladungen zu den ER-Sitzungen</p>
---	---	--

		<p>und die ER-Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, im Allschwiler Wochenblatt, in Papierform und im Internet publiziert.</p> <p>KSFVZ: Bisher kein Abs., neu Abs. 1 (Originaltext).</p> <p>Neuer Abs. 2, „Ist das Behördenreferendum beschlossen, bestimmen die Ratsmitglieder, die das Behördenreferendum beantragt haben, aus ihrer Mitte die Personen, die ihren Standpunkt darstellen.“</p> <p>Wir sind der Meinung, dass durch die Ratsmitglieder, die das Behördenreferendum beantragt haben, eine Person zu bestimmen ist, die das Behördenreferendum vertritt.</p>
G. Publikation		KSFVZ: keine
<p>§ 96 Publikationspflichtige Ratsbeschlüsse (§ 119 GG, § 5 Abs. 1 VOR)</p> <p>Die Ratsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde, in den offiziellen Anschlagkästen sowie im Internet bekanntgemacht.</p>		KSFVZ: keine
H. Schlussbestimmungen		KSFVZ: keine
<p>§ 97 Ergänzung</p> <p>Der Rat kann für unvorhergesehene Fallkonstellationen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder ausserordentliche, im Geschäftsreglement nicht</p>		KSFVZ: keine

<p>vorhergesehene Verfahren beschliessen. Diese Verfahren dürfen nicht im Widerspruch zu im Geschäftsreglement vorgesehenen Verfahren stehen. Eine Reglementsänderung hat in jedem Fall auf dem ordentlichen Weg der Gesetzesänderung stattzufinden.</p>		
<p>§ 98 Aufhebung bisherigen Rechts Das Geschäftsreglement für den Rat vom 12. April 2000 wird aufgehoben.</p>		<p>KSFVZ: Formulierung durch den Rechtsdienst</p>
<p>§ 99 Inkrafttreten Dieses Geschäftsreglement tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft.</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES</p> <p>Präsidentin Sekretärin Pascale Uccella-Klauser Nicole Müller</p>		<p>KSFVZ: Formulierung durch den Rechtsdienst</p>